**Amtsgericht {{ ort1 }}**  
Urteil vom {{ datum1 }}  
Aktenzeichen: 12 C 482/25

Im Namen des Volkes

**Urteil**

In dem Rechtsstreit  
der {{ firmenname1 }}, vertreten durch {{ name1 }}, {{ strasse1 }} {{ hausnummer1 }}, {{ plz1 }} {{ ort1 }}  
– Klägerin –

gegen

die {{ firmenname2 }}, vertreten durch {{ name2 }}, {{ strasse2 }} {{ hausnummer2 }}, {{ plz2 }} {{ ort2 }}  
– Beklagte –

wegen Forderung aus Werkvertrag

hat das Amtsgericht {{ ort1 }} durch die Richterin {{ name3 }} am {{ datum1 }} aufgrund der mündlichen Verhandlung vom {{ datum2 }} für Recht erkannt:

**Tenor**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin {{ euro1 }} Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem {{ datum3 }} zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand**  
Die Klägerin macht gegen die Beklagte Ansprüche aus einem Werkvertrag geltend, den die Parteien am {{ datum4 }} im Rahmen eines Projekts zur digitalen Umsetzung von {{ antrag1 }} geschlossen hatten. Gegenstand des Vertrages war die Lieferung und Integration eines IT-Systems zur Verwaltung interner Vorgänge bei der Beklagten.

Die Parteien vereinbarten eine Vergütung in Höhe von {{ euro1 }} Euro. Die Klägerin erbrachte sämtliche vereinbarten Leistungen bis zum {{ datum5 }}. Die Beklagte verweigerte die Abnahme der Leistung mit der Begründung, es lägen funktionale Mängel vor. Eine Zahlung erfolgte nicht. Die Klägerin forderte daraufhin mit Schreiben vom {{ datum6 }} unter Fristsetzung zur Zahlung bis zum {{ datum7 }} auf, was fruchtlos blieb.

Die Klägerin beantragt:  
– die Beklagte zu verurteilen, an sie {{ euro1 }} Euro nebst Zinsen sowie vorgerichtliche Mahnkosten in Höhe von {{ euro2 }} Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Sie behauptet, das gelieferte System sei nicht mit den bestehenden Strukturen kompatibel gewesen und habe mehrfach zum Ausfall interner Prozesse geführt. Die Klägerin habe sich zudem geweigert, telefonisch erreichbare Ansprechpartner bereitzustellen. Verwiesen wird auf eine E-Mail-Korrespondenz vom {{ datum8 }} an {{ email1 }} sowie mehrere erfolglose Anrufe bei {{ tel1 }}.

**Entscheidungsgründe**  
Die Klage ist in vollem Umfang begründet. Zwischen den Parteien bestand ein wirksamer Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB. Die Klägerin hat durch Vorlage des Abnahmeprotokolls (Anlage K3) sowie mehrerer technischer Berichte (Anlagen K4–K6) belegt, dass die vereinbarte Leistung vollständig und mangelfrei erbracht wurde.

Die Beklagte ist ihrer sekundären Darlegungslast zu behaupteten Mängeln nicht nachgekommen. Pauschale Behauptungen ohne technische Nachweise genügen nicht. Auch die behauptete Nichterreichbarkeit der Ansprechpartner wurde nicht substantiiert belegt. Die E-Mail an {{ email1 }} vom {{ datum8 }} wurde laut Logdatei des Mailservers zwar empfangen, blieb jedoch inhaltlich unbeantwortet. Ein Pflichtverstoß ist daraus nicht abzuleiten.

Die Zinsforderung folgt aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB. Die vorgerichtlichen Mahnkosten sind in der geltend gemachten Höhe nicht zu beanstanden.